

# INFOBLATT ZUR MAUTORDNUNG

---

## Änderungen der Version 72 im Vergleich zur Version 71

In diesem Informationsblatt finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen in der Mautordnung Version 72 im Vergleich zur Version 71.

### **Ausnahme von der Mautpflicht für Kraftfahrzeuge mit ukrainischem Kfz-Kennzeichen**

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesministerium für Finanzen wird die **zeitlich befristete Ausnahme von der Mautpflicht für Kraftfahrzeuge bis 3,5 t hzG** mit ukrainischem Kfz-Kennzeichen aus Anlass der aktuellen Notstandssituation aufgrund des bewaffneten Konflikts in der Ukraine bis **30.09.2023 verlängert**.

**Für Kraftfahrzeuge** mit ukrainischem Kfz-Kennzeichen und einem **hzG über 3,5 t** läuft die **zeitlich befristete Ausnahme von der Mautpflicht** mit **30.04.2023 aus**.

### **Änderungen im Anhang 2 (Zahlungsarten und -mittel)**

Für den EETS-Service wurden weitere Fahrzeuggeräte-Typen zugelassen.

### **Zusätzliche Änderungen in der Präambel, den Teilen A I, A II, B sowie den Anhängen 3e und 3f**

Es wurden im gesamten Text geringfügige Klarstellungen vorgenommen, ohne dass dadurch der Inhalt der Mautordnung verändert wurde.

- Änderung im Aufbau des Kapitels „Ausnahmen bei humanitären Hilfstransporten“: Die Klarstellung, dass eine Ausnahme von der Mautpflicht nur dann besteht, wenn ein konkreter Anlassfall im Sinne des § 5 Abs 2 BStMG in der Mautordnung kundgemacht wird (Teil A I Punkt 1.3.3.2.2., Teil A II Punkt 2.3.2.1, Teil B Punkt 3.3.2.1), wurde an den Beginn des Kapitels gestellt.
- Präambel, Anhänge 3e und 3f: Klarstellung und Vereinheitlichung der Dokumente im Hinblick auf personenbezogene Bezeichnungen
- Verlängerung der rückwirkenden Abfragemöglichkeit von Einzelleistungsinformationen im Post-Pay-Verfahren auf 18 Monate (bisher 12 Monate)

**Regelungen zur Sammelrechnung in den Teilen B und C**

In Teil B, Punkt 5.5.1 „Zahlungsverfahren – Allgemeines“ wird der letzte Absatz zum Nachdruck von Sammelrechnungen gestrichen, da dies bereits in Punkt 6.2 geregelt ist.

Teil B, Punkt 6.2 „Sammelrechnung“ wird dahingehend vereinheitlicht, als Sammelrechnungen künftig unabhängig vom abgefragten Zeitraum gegen ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Zudem wird in der gesamten Mautordnung (Teil B und C) der Begriff „Sammelrechnungsaufstellung“ durch den Begriff „Sammelrechnung“ ersetzt.